

Zeichnerische Festsetzung:



Planzeichenerklärung:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- - - - - Baugrenze
- Begrenzungslinie öffentlicher Verkehrsflächen
- Öffentliche Verkehrsfläche
- Private Grünfläche
- Öffentliche Grünfläche
- Spielplatz
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Überbaubare Grundstücksfläche
- WA Allgemeines Wohngebiet
- MI Mischgebiet
- I Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- o Offene Bauweise
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,5 Geschößflächenzahl
- WA I o Anordnung von Planzeichen
- 0,4 0,5
- ⊙ Trafostation
- △ Sichtdreieck
- ⊙⊙⊙⊙⊙⊙ Erhaltungs- bzw. Pflanzgebiet
- ~ Zu erhaltender Waldrand

Textliche Festsetzungen:

Innerhalb des Sichtdreiecks darf die Sicht in mehr als 0,80 m Höhe über Fahrbahnoberkante beider Straßen nicht behindert werden.
 Der vorhandene Baumbestand auf den Flurstücken 28, 28 und 32 muß gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BBauG. erhalten werden.

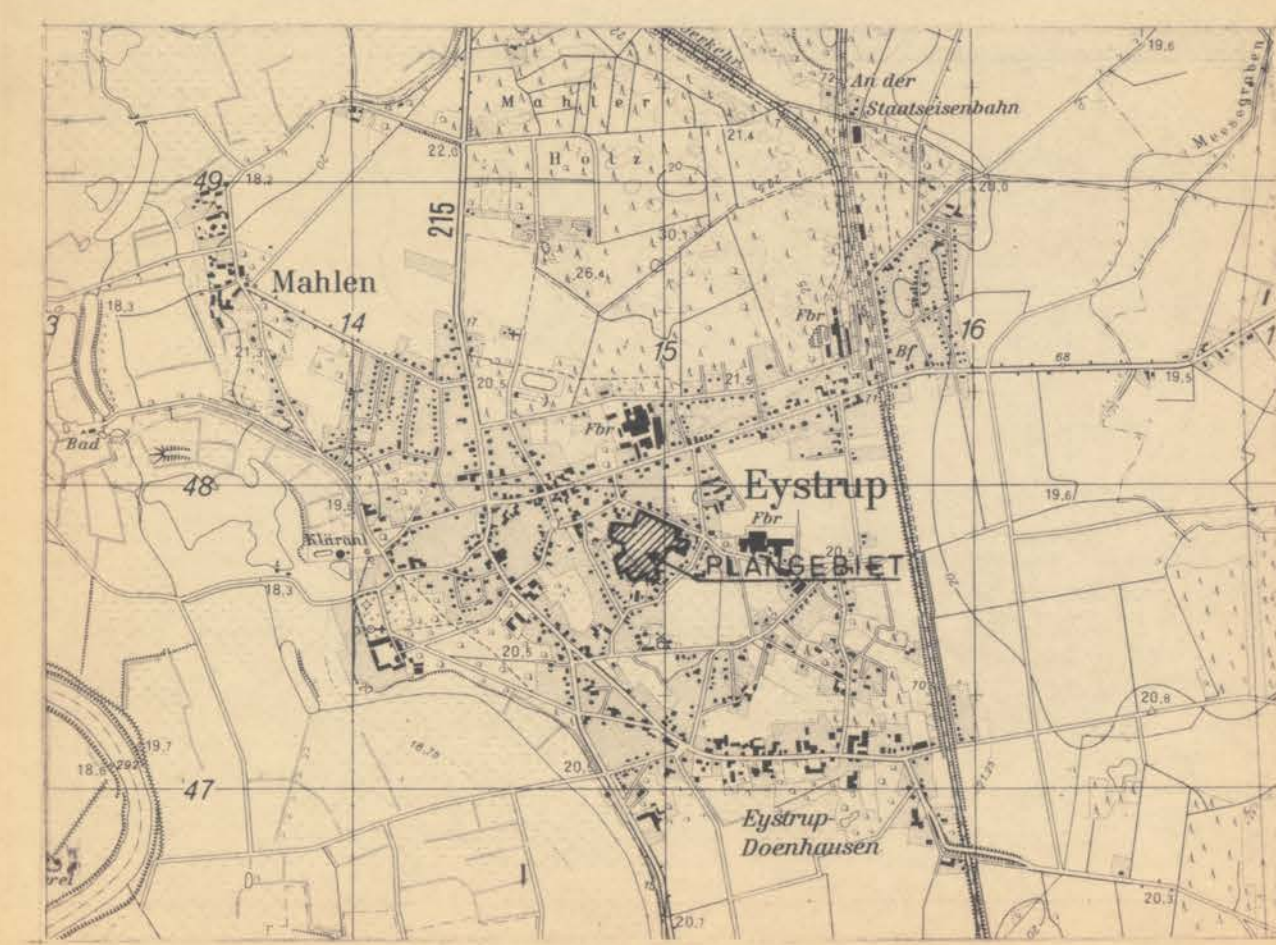
Hinweise:

Die als Kreisbögen dargestellten Straßeneinmündungen sollen als ein Vieleckzug in etwa örtlich abgesteckt werden.
 a a a Schutzwürdiger Baumbestand

Landkreis Nienburg - Weser
 Gemeinde
EYSTRUP
 SAMTGEMEINDE EYSTRUP
 Bebauungsplan Nr. 21
 „EVERS“
 Flur 4u.5 — Maßstab 1:1000

Originalplan

Übersichtsplan - Maßstab 1:25000



LANDKREIS NIENBURG
 GEMEINDE Eystrup
 Gemarkung Eystrup
 Flur 4,5 RFK 1449 BD 1549 AC
 Maßstab 1:1000

Verfahrensvermerke auf dem Bebauungsplan

Vervielfältigungsvermerke
 Kartengrundlage : Flurkartenwerk
 Erlaubnisvermerk : Vervielfältigungserlaubnis für die Gemeinde Eystrup
 erteilt durch das Katasteramt Syke am 20.12.78 Az.: VI 1001/79

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 20.12.1978).
 Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Ortlichkeiten ist einwandfrei möglich.

Landkreis Nienburg / Weser
 Gemeinde EYSTRUP
 Syke, den 14.07.1981
 (L.S.)
 gez. Unterschrift
 Verm.-Direktor

Der Rat der Gemeinde EYSTRUP hat in seiner Sitzung am 21.3.1978 u. 12.3.1979 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes (BBauG) am 15.10.1979
 ortsüblich durch die Kreiszeitung bekanntgemacht.
 EYSTRUP, den 3.3.1981

Landkreis Nienburg / Weser
 Gemeinde EYSTRUP
 (L.S.)
 (Frankmölle)
 Gemeindevorstand

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von LANDKREIS NIENBURG / WESER
 NIENBURG / WESER, den 20.3.1979
 DER OBERKREIS DIREKTOR
 PLANUNGSAMT
 IM AUFTRAGE

Der Rat der Gemeinde EYSTRUP hat in seiner Sitzung am 3.3.1981 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG am 7.3.1981
 ortsüblich durch die Kreiszeitung (und öffentlichen Auslegung) bekanntgemacht.
 Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 19.3.1981 bis 22.4.1981 öffentlich ausgelegen.

EYSTRUP, den 29.1.1981
 (L.S.)
 (Frankmölle)
 Gemeindevorstand

Der Rat der Gemeinde EYSTRUP hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 27.10.1981 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

EYSTRUP, den 24. Nov. 1981
 (L.S.)
 (Frankmölle)
 Gemeindevorstand

Der vom Rat der Gemeinde EYSTRUP in der Sitzung vom 26.10.1981 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 309/2-211022-21-56/53/81 vom heutigen Tage genehmigt.

HANNOVER, den 11.12.1981 Bezirksregierung Hannover
 Im Auftrage
 (Signature)

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann, sind am 20. Januar 1982 ortsüblich im amtlichen Verkündungsblatt der Bezirksregierung Hannover (Abt. 88 Han) Nr. 2 Seite 46 bekanntgemacht worden.
 Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.
 EYSTRUP, den 28. Januar 1982
 (Frankmölle)
 Gemeindevorstand